

Risse concludes that the UN should clarify its position over the obligatory character of the law of armed conflicts on the UN itself. The UN should submit to the rules laid down in central conventions on the law of armed conflicts. This can be done in the way described in Art.2 (3) common to all four 1949 Geneva Conventions, in Art.18 (3) of the 1954 Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict and in Art.96 (3) of the 1977 Additional Protocol I.

Lauri Hannikainen, Helsinki

**Schwaighofer, Klaus: Auslieferung und Internationales Strafrecht.** Eine systematische Darstellung des ARHG. Wien: Manz Verlag 1988. 253 S. ÖS 420.-

**Lagodny, Otto: Die Rechtsstellung des Auszuliefernden in der Bundesrepublik Deutschland.** Freiburg i. Br.: (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) 1987. XXI, 376 S. (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br., Hrsg. von Albin Eser, Bd.S 9). DM 19.-

Anders als die zahlreichen zum Auslieferungsrecht verfaßten Aufsätze und Festschriftenbeiträge vermuten ließen, sind bisher nur wenige umfassende, die Bezüge zum Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verfahrensrecht und zum internationalen Strafrecht aufzeigende sowie die Rechtsnatur der Auslieferung und den Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren analysierende Grundlagenwerke zum Auslieferungsrecht in deutscher Sprache erschienen. Seit kurzem können nun zu letzteren sowohl eine österreichische Habilitationsschrift von Klaus Schwaighofer als auch eine deutsche Dissertation von Otto Lagodny hinzugerechnet werden. Daß die in diesen beiden wichtigen und gut gelungenen Grundlagenwerken behandelte Grundrechtsproblematik nach wie vor sowohl aktuell als auch sehr umstritten ist, belegt etwa das am 7. Juli 1989 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gefällte Urteil im Fall *Soering* (Serie A Nr.161). Leider geht Eckhart von Bubnoff in seinem 1989 erschienenen Handbuch für die Praxis (»Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe«, besprochen von Torsten Stein, in *ZaöRV* 49 [1989], S.105f.) auf die Problematik des Grundrechtsschutzes im Auslieferungsrecht nur ganz am Rande ein und greift auch die von Schwaighofer und insbesondere von Lagodny entwickelten diesbezüglichen Ideen in keiner Weise auf.

Schwaighofer's Innsbrucker Habilitationsschrift ist die erste systematische Aufarbeitung des am 1. Juli 1980 in Kraft getretenen österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG). Sein Bestreben, sich »in besonderem Masse auch an den Rechtsanwender« zu wenden (Vorwort), unterstreicht er mit einer übersichtlich gegliederten und leicht lesbaren Unterteilung der vom ARHG geregelten Rechtsinstitute der Auslieferung (S.59ff., mit Weiter- und Durchlieferung auf S.192 bzw. 194ff.), der neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit der Übernahme und Übertragung der Strafverfolgung (S.203ff.), der Strafvollstreckung (S.213ff.) und der Überwachung (S.231ff.) sowie der sog. kleinen

Rechtshilfe (S.237 ff.). Es ist jedoch schade, daß er neben dieser konsequent praxisorientierten Ausrichtung sein weiteres Ziel, nämlich mit seiner Arbeit »Anregungen für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechtsgebiets [zu] bringen« (Vorwort), gerade in bezug auf die nach wie vor ungelöste und umstrittene Frage der Rechtsnatur der Auslieferung nicht ebenso erfolgreich anzustreben versucht hat. Auch hat er etwa die sich aufdrängende Diskussion über die verfassungsrechtlichen Bedenken in bezug auf die Überschneidung der Prüfungskompetenzen von Oberlandesgericht (gegen dessen sofort in formelle Rechtskraft erwachsenden Entscheid kein Rechtsmittel zulässig ist) und Bundesminister(ium) für Justiz nicht weiter vertieft (S.49, 131 Anm.476, 156 f.).

Zwar bemüht sich Schwaighofer sowohl in den jeweils die einzelnen Bereiche der internationalen Rechtshilfe bzw. Zusammenarbeit einleitenden Bemerkungen als auch bei der Beschreibung ihrer Merkmale und Voraussetzungen die Bezüge zu den verschiedenen Rechtsbereichen aufzuzeigen, und er mißt den multi- und bilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit wegen ihres Vorrangs vor dem ARHG einen wichtigen Stellenwert bei. So bezieht er neben dem nationalen Auslieferungs- und Rechtshilferecht ebenfalls das seit Ende der fünfziger Jahre kontinuierlich anwachsende Umfeld der Abkommen des Europarats in die jeweiligen Kapitel und Abschnitte mit ein, insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 (mit Zusatzprotokoll von 1978), das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (mit Zusatzprotokoll von 1978), das Überwachungsübereinkommen von 1964, das Vollstreckungsübereinkommen von 1970, das Verfolgungsübereinkommen von 1972, das Überstellungsübereinkommen von 1983, sowie das Terrorismusübereinkommen von 1977 und das Auskunftsübereinkommen von 1968 (mit Zusatzprotokoll von 1978). Und auch seiner Einschätzung, daß diese neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit »verstärkt rechtsstaatliches und humanitäres Gedankengut sowie moderne kriminalpolitische Vorstellungen in das internationale Strafrecht brachten« (S.27, Hervorhebung im Text), ist vollumfänglich zuzustimmen. Weil die dem ARHG vorangestellten leitenden Grundsätze das Auslieferungsrecht den fundamentalen Prinzipien der EMRK, der Humanität und der Menschenwürde unterordnen, ist schließlich sein Vorgehen, zuerst diese grundrechtlichen Auslieferungsverbote darzustellen, gut gewählt (S.34 ff.).

Andererseits widmet Schwaighofer der Frage der Rechtsnatur der Auslieferung überraschend wenig Raum: Ausgehend von der von Grütner vorgeschlagenen Definition, wonach unter »Auslieferung die amtliche Ueberstellung einer Person aus der Straf Gewalt eines Staates an die Straf Gewalt eines anderen Staates zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung [zu verstehen ist]« (S.59), skizziert Schwaighofer die jahrzehntelang umstrittene Diskussion der Qualifizierung der Auslieferung als einen Akt entweder der Rechtspflege oder der Rechtshilfe. Zwar räumt er ein, daß dieser Streit »eher zugunsten der zweiten Ansicht